

(6) Die für den Anspruch auf Ehrenpension bzw. Hinterbliebenenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene festgelegten Altersgrenzen (Vollendung des 60. Lebensjahres für Männer bzw. des 55. Lebensjahres für Frauen) gelten auch für den Anspruch auf Rente und Ehegattenzuschlag.

(7) Besteht Anspruch auf 2 Renten der Sozialversicherung, gelten die Bestimmungen des § 50.

## III.

**Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld****Pflegegeld**

## §55

(1) Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung, die wegen Gesundheitsschäden, die durch Heilbehandlung in absehbarer Zeit nicht mehr behoben, gebessert oder gelindert werden können, der Pflege durch andere Personen bedürfen und nicht berufstätig sind, haben Anspruch auf Pflegegeld, wenn kein Anspruch auf Blindengeld oder Sonderpflegegeld besteht

(2) Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung, die einen Ehegattenzuschlag oder Kinderzuschlag erhalten, haben für den Ehegatten bzw. das Kind Anspruch auf Pflegegeld, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und Pflegebedürftigkeit tagsüber, jedoch nicht nachts, oder tagsüber und nachts besteht.

(3) Das Pflegegeld beträgt für Pflegebedürftige nach	
Stufe I	
Pflegebedürftigkeit bis zu 5 Stunden am Tage	20,—M,
Stufe II	
Pflegebedürftigkeit von mehr als 5 Stunden am Tage	40,— M,
Stufe III	
Pflegebedürftigkeit tagsüber, jedoch nicht nachts	60,— M,
Stufe IV	
Pflegebedürftigkeit tagsüber und nachts	80,—M.

(4) Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt das Pflegegeld nach Stufe III 90,—M, nach Stufe IV 120,— M.

(5) Das Pflegegeld nach den Stufen III und IV wird auch dann gezahlt, wenn der Pflegebedürftige eine Berufstätigkeit ausübt oder wenn infolge der Höhe des Verdienstes kein Anspruch auf Rente oder Versorgung besteht.

(6) Der Anspruch auf Pflegegeld für pflegebedürftige Kinder besteht

- nach Stufen I oder II ab Vollendung des 6. Lebensjahres,
- nach Stufen III oder IV ab Vollendung des 1. Lebensjahres.

## §56

(1) Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulintemat ruht grundsätzlich der Anspruch auf Pflegegeld. Ausnahmen davon werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

(2) Für die Dauer der Unterbringung in einem Wohnheim oder einer Tagesbetreuungsstätte besteht der Anspruch auf Pflegegeld.

**Blindengeld und Sonderpflegegeld**

## §57

Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung haben Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld für sich und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen, wenn die Voraussetzungen gemäß den §§ 58, 59 oder 60 vorliegen.

## §58

(1) Hochgradig Sehschwache, praktisch Blinde und Blinde erhalten ab Vollendung des 16. Lebensjahres, unabhängig von dem erzielten Verdienst oder anderem Einkommen, ein Blindengeld.

(2) Das Blindengeld beträgt	
nach Stufe I	
für hochgradig Sehschwache	30,—M,
(V <sub>25</sub> Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	
nach Stufe II	
für praktisch Blinde	60,—M,
(V <sub>50</sub> Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	
nach Stufe III	
für Blinde	120,—M,
(V <sub>200</sub> Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	
nach Stufe IV	
für hochgradig Sehschwache	50,—M,
für praktisch Blinde	80,—M,
für Blinde	160,—M,
wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit	
a) einseitig armamputiert sind oder	
b) einseitig beinamputiert sind oder	
c) so schwere Gesundheitsschäden haben, daß hierfür bereits stundenweise Pflegebedürftigkeit besteht,	
nach Stufe V	
für hochgradig Sehschwache	120,—M,
für praktisch Blinde	150,— M,
für Blinde	210,— M,
wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit	
a) so gelähmt sind, daß die Gebrauchsfähigkeit der unteren Gliedmaßen ausgeschaltet ist, oder	
b) auf Grund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind oder	
c) mindestens 70% himorganisch geschädigt sind oder	
d) beidseitig beinamputiert sind oder	
e) infolge Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwernisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen, oder	
f) so schwere Gesundheitsschäden haben, daß hierfür bereits tagsüber oder tagsüber und nachts Pflegebedürftigkeit besteht,	
nach Stufe VI	
für hochgradig Sehschwache	180,—M,
für praktisch Blinde	210,—M,
für Blinde	240,—M,
wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit	
a) gehörlos oder so hörgeschädigt sind, daß sie praktisch als gehörlos gelten, oder	
b) ohne Hände sind oder	
c) infolge Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen bzw. auf Grund eines psychischen Gesundheitsschadens in der Gebrauchsfähigkeit derselben soweit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Personen ohne Hände gleichzustellen sind, oder	
d) dreifach amputiert sind oder	
e) bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind.	